Stadtwerke Bexbach GmbH

Anlage b

Auftrag zur Unterbrechung / Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrung/Entsperrung) und Stornierung dieser Anweisungen[1]

an Netzbetreiber	
Firma	
Abteilung/Ansprechpartner	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

von Lieferant	
Firma	
Abteilung/Ansprechpartner	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Der Lieferant beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Lieferant und Netzbetreiber geschlossenen Netznutzungsvertrages (Lieferantenrahmenvertrag), die Anschlussnutzung an der nachfolgend aufgeführten Entnahmestelle des vom Lieferanten belieferten Letztverbrauchers innerhalb von 6 Werktagen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

__ zu unterbrechen (innerhalb von 6 Werktagen)

__ schnellstmöglich wiederherzustellen

bzw. einen bereits erteilten Auftrag zur Unterbrechung

__ unverzüglich zu stornieren.

Marktlokation	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Marktlokation	
Zähler-Nr.	

Letztverbraucher	
Name, Vorname/Firma	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	

[1] Hinweis: Gemäß Festlegung der BNetzA soll der Sperrauftrag elektronisch im xls-Format (Excel) zur Verfügung gestellt werden; dieses elektronische Formular steht auf der Internetseite der BNetzA zum Download zur Verfügung

Stadtwerke Bexbach GmbH

Der Lieferant versichert,

- dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Sperrung berechtigt ist,
- dass die Voraussetzungen zur Sperrung vorliegen und
- dass dem Letztverbraucher keine Einreden und Einwendungen zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben.

Der Lieferant trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenen Kosten, wenn die Entsperrung vom Lieferanten beauftragt wird. Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Sperrung/Entsperrung geltenden Preisen des Netzbetreibers.

Ist eine Sperrung/Entsperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.

_____

Ort, Datum, Unternehmensname (elektronische Form ausreichend)